

Satzung über die Regelung der Schülerbeförderung im Landkreis Uelzen

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Ziff. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes, beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Uelzen folgende Satzung in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 21.12.2004 beschlossen:

§ 1

Beförderungsanspruch

Für den in § 114 Abs. 1 NSchG genannten Personenkreis besteht der Anspruch auf Beförderung zur Schule oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn die Entfernung zwischen der Wohnung des Schülers und der Schule (Schulweg) im Primarbereich mindestens 2 Kilometer und im Sekundarbereich I mindestens 4 km (Mindestentfernungsgrenze) beträgt.

Der Anspruch nach Satz 1 ist dann erfüllt, wenn der Weg, den der Schüler ggf. von der Wohnung bis zur Haltestelle des von ihm zu benutzenden Verkehrsmittels und zwischen der Haltestelle am Schulort und der Schule zurückzulegen hat, insgesamt kürzer ist als die für den Schüler zugrunde zu legende Mindestentfernungsgrenze nach Satz 1.

§ 2

Erweiterter Beförderungsanspruch

In den Fällen, in denen es den Schülern nicht zuzumuten ist, den Schulweg wegen besonderer Verkehrsgefährdungen oder aufgrund anderer wichtiger Umstände zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückzulegen, besteht auch ein Beförderungsanspruch, wenn die Mindestentfernungsgrenze im Sinne von § 1 Satz 1 oder 2 unterschritten wird. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, trifft in jedem Einzelfall der Landkreis Uelzen. Die übliche Gefahr, die vom allgemeinen Straßenverkehr ausgeht, stellt keine besondere Verkehrsgefährdung in diesem Sinne dar.

Ein Beförderungs- oder Erstattungsanspruch steht dem Schüler auch dann zu, wenn eine nachgewiesene Behinderung oder Krankheit eine Beförderung über eine kürzere Schulwegstrecke als 2 km im Primarbereich und 4 km im Sekundarbereich I erforderlich macht.

§ 3

Begrenzung des Beförderungsanspruches

Liegt die von einem Schüler besuchte Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises Uelzen, werden die Aufwendungen höchstens bis zum Betrag der teuersten Schülerjahreskarte erstattet, die bei der Schülerbeförderung im Gebiet des Landkreises Uelzen ausgegeben wurde; dies gilt nicht für den Besuch von Sonderschulen. Bei der Vergleichsberechnung bleiben Fälle nach § 63 Abs. 3 Satz 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes außer Betracht.

§ 4

Schulweg

Der Anspruch auf Beförderung oder Ersatz der notwendigen Aufwendungen besteht nur für den schultäglichen Weg zwischen der Wohnung des Schülers und dem Schulgebäude, wo der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehene Unterricht üblicherweise stattfindet. Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne dieser Vorschrift ist nur derjenige, der aufgrund der Stundentafel regelmäßig und planmäßig erteilt wird. Dazu gehören auch Fahrten zum Betriebspraktikum (einschließlich damit zusammenhängender Betriebserkundungen). Fahrtkosten zur Ableistung eines Betriebspraktikums werden in Höhe des Beförderungstarifs für den öffentlichen Personennahverkehr oder – sofern eine öffentliche Verkehrsverbindung nicht besteht oder aber aus zeitlichen Gründen nicht ausgenutzt werden kann – in Höhe der für den Einsatz privater Beförderungsmittel vorgesehenen Entschädigungssätze, allerdings nur bis zu einer Höchstentfernungsgrenze von 30 Kilometer zwischen Schulstandort und Ausbildungs-

betrieb, gewährt. Bei Schullandheimaufenthalten, Theaterveranstaltungen, Studienfahrten, Schulwanderungen, Besichtigungen und ähnlichen Veranstaltungen (einschließlich Fahrten zum Turn- und Schwimmunterricht) besteht der Anspruch nur morgens für die Fahrt zum Schulgebäude und für die Rückfahrten zu den üblichen Fahrzeiten.

§ 5

Zumutbare Fahr- und Wartezeit

Als zumutbare Fahr- und Wartezeit in einer Fahrtrichtung werden für den Primarbereich 45 Minuten und für den Sekundarbereich I 90 Minuten festgesetzt, wobei für je 200 Meter Fußweg 3 Minuten anzusetzen sind.

Für Schülerinnen und Schüler, die außerhalb des Landkreise Uelzen gelegene Schulen besuchen und einen Beförderungsanspruch haben, wird die zumutbare Fahr- und Wartezeit in einer Fahrtrichtung sowohl für den Primarbereich als auch für den Sekundarbereich I auf 90 Minuten festgesetzt. Muss diese Schulwegzeit wegen der räumlichen Entfernung zwischen der Wohnung und dem Schulstandort überschritten werden, gilt die tatsächlich notwendige Fahrzeit als zumutbare Schulwegzeit. Das gleiche gilt, wenn es aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten geboten ist, die Beförderung mehrerer Kinder gemeinsam mit dem selben Fahrzeug durchzuführen.

§ 6

Notwendige Aufwendungen

1. Der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Transportmittel zu benutzen.
2. Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:
 - a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife,
 - b) bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens zusammen für die Hin- und Rückfahrt ein Betrag von 0,40 Euro je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei der Mitnahme weiterer Schüler erhöht sich dieser Betrag für jeden Schüler um 0,02 Euro je Entfernungskilometer,
 - c) bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmte Kraftfahrzeuge (z.B. Motorräder, Mopeds, Mofas) 0,06 Euro je Entfernungskilometer.

§ 7

Fristen

Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr bei der Stadt Uelzen, der Gemeinde Bienenbüttel oder den Samtgemeinden Bevensen, Bodenteich, Altes Amt Ebstorf, Suderburg und Wrestedt sowie – für Schüler, die Schulen im Bereich der Samtgemeinde Rosche besuchen – beim Landkreis Uelzen geltend gemacht werden (Ausschlussfrist).

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Fassung der 5. Änderungssatzung am 16. Januar 2005 in Kraft getreten.

LANDKREIS UELZEN

gez. Dr. Elster

Dr. Elster
Landrat